



Roppen, am 4.11.2008

## **Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2009**

(Pkt. 4. der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2008)

**Beschlussfassung:** Der Gemeinderat ist einstimmig dafür, dass für 2009 keine Gebührenerhöhungen vorgenommen werden. Lediglich die von der Landesregierung aufgetragenen Anpassungen der Mindest-Kanalanschluss- und Kanalgebühr wird vorgenommen. Das heißt, dass die Kanalanschlussgebühr von dzt. € 4,65 auf € 4,82 und die laufende Kanalgebühr von dzt. € 1,82 auf € 1,887 erhöht wird.

Der Gemeinderat beschließt daher ab 1.1.2009 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben.

- 1) **Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit .. 500 v.H.  
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes  
2008, BGBl.Nr. 85/2008 in der gültigen Fassung
- 2) **Grundsteuer B** mit ..... 500 v.H.  
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes  
2008, BGBl.Nr. 85/2008 in der gültigen Fassung. Ab einer Grundsteuer-  
jahressumme von € 75,- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am  
15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.
- 3) **Kommunalsteuer** nach der Summe der Arbeitslöhne mit ..... 3.v.H.  
des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93  
idF. BGBl I Nr. 99/2007
- 4) **Vergnügungssteuer** gemäß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes  
2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF. BGBl. I Nr. 85/2008 in Verbindung mit  
dem Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, VergnStG, LGBl. 60, idF.  
LGBl. Nr. 112/2001  

Die Steuer wird für die im §1 des Vergnügungssteuergesetzes festge-  
haltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben. Diese ist gem.  
Bestimmungen der §§ 13 ff. des Vergnügungssteuergesetzes einzuheben
- 5) **Die Hundesteuer** wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83  
eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie  
beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund .... € 45,00  
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde,  
so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder jeden weiteren Hund auf .. € 60,00  
pro Jahr.

- 6) **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBl.Nr. 55/2005 - wie folgt:

Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer für den  
Wirtschaftswald des Forstaufsichtsgebietes Roppen wird mit ..... 50 v.H.  
und für den Schutzwald im Ertrag mit ..... 15 v.H.  
festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, idF. LGBl. Nr. 19/2007 Anwendung.

- 7) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m <sup>3</sup> .....	€ 0,55
<i>Anschlussgebühr</i>	je m <sup>3</sup> bzw. m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage .....	€ 2,00
	Unter € 700,- keine Ratenzahlung !!	
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 3,00
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m <sup>3</sup> .....	€ 4,00
	Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup>	€ 6,00
	Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup>	€ 20,00

- 8) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/98, idF. LGBl.Nr. 18/2007 sowie nach § 19 der Tiroler Bauordnung 2001 – TBO, LGBl.Nr. 94, idF. LGBl.Nr. 73/2007 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. LGBl.103/2001 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 75,58 festgesetzt. 4 v.H.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit ..... des Erschließungskostenfaktors von € 75,58 (= € 3,0 pro m<sup>3</sup> und m<sup>2</sup>) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

- 9) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 20.1.95 in der geltenden Fassung

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

- a) **Haushalte - nach Personen pro Jahr**

<i>1 Person</i>	€ 15,00
<i>2 Personen</i>	€ 21,00
<i>3 Personen</i>	€ 31,50
<i>4 Personen</i>	€ 40,50
<i>5 Personen und mehr</i>	€ 49,50

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Oktober und 1. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

<u>pro Gewerbebetrieb</u>	
1 - 5 Beschäftigte jährlich	€ 75,00
b) 6 - 15 Beschäftigte jährlich	€ 150,00
16 - 25 Beschäftigte jährlich	€ 240,00
26 - 50 Beschäftigte jährlich	€ 345,00
über 50 Beschäftigte jährlich	€ 675,00
Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) pro Gästenächtigung jährlich	€ 0,08
Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.	
c) <u>Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich</u>	€ 60,00
2. Die weitere Gebühr gliedert sich in <b>Restmüllgebühr</b> und <b>Biomüllgebühr</b> . Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:	
a) <u>Restmüllgebühr</u>	
120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 2,80
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 5,60
Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€ 14,00
800 l / pro Entleerung	€ 20,00
1100 l / pro Entleerung	€ 30,00
b) <u>Biomüllgebühr</u> - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl	€ 61,00
Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.	€ 122,00
bei einem 240 l Container jhl.	€ 165,00
Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.	€ 40,00
10) <u>Kanalgebühren</u> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung	
1. <u>Kanalanschlussgebühr</u> Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Baumasse	€ 4,82
2. <u>Kanalgebühr</u> Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug. Die Kanalgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Frischwasser .....	€ 1,887
11) <u>Kindergarten</u> für das 1. Kind monatlich .....	€ 16,00
für jedes weiter Kind monatlich .....	€ 8,00

12)	<b><u>Friedhofsgebühren</u></b>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab .....	€ 15,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab .....	€ 25,00
	Jahres für ein Urnengrab .....	€ 15,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes .....	€ 400,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne .....	€ 100,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes .....	€ 100,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes .....	€ 150,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes .....	€ 100,00
	Benützung der Leichenhalle .....	€ 20,00
13)	<b><u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u></b>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener) .....	€ 32,00
	pro Stück auswärtigem Vieh .....	€ 44,00
14)	<b><u>Weideverzichtsentgelt</u></b>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m <sup>2</sup> .....	€ 0,40
	Einheimische (Gemeindeglieder) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,16 pro m <sup>2</sup> Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,24 pro m <sup>2</sup> .	
15)	<b><u>Anerkennungszins</u></b>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m <sup>2</sup> und Jahr .....	€ 1,00
16)	<b><u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u></b>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit ..	€ 28,00
	inkl. MWSt. festgesetzt.	
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit .....	€ 40,00
	inkl. MWSt. festgesetzt.	
17)	je <b>Fotokopie</b> A4 schwarz .....	€ 0,20
	A3 schwarz .....	€ 0,30
	A4 farbig .....	€ 0,50
	A3 farbig .....	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit 600 Stk. – Pauschale .....	€ 50,00
18)	Die <b>Faxgebühr</b> von Meldezetteln bei Kfz.-Anmeldungen wird mit je gefaxtem Meldezettel festgesetzt.	€ 1,50
19)	Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
20)	Kompressorstunden	€ 15,00
21)	Tarife für die Kultursaalnutzung	
	a) Kommerzielle Veranstaltungen mit Eintritt u. Küchenbenützung	€ 475,00
	b) Kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt und Ausschank (ohne Küche)	€ 330,00
	c) Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt, mit Ausschank (ohne Küche)	€ 220,00
	d) Vereinsinterne Veranstaltungen mit Küchenbenützung	€ 220,00
	e) Vereinsinterne Veranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 150,00

*Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.*

- |                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| 22) Tarife für die Turnsaalnutzung |        |
| a) für Einheimische pro Stunde     | € 5,00 |
| c) für Auswärtige pro Stunde       | € 7,00 |

**Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.**

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBl. Nr. 36, idF. LGBl.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.